

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundstücksbesitzer und für Bauherrn

H 6140/00

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);
- die folgenden Bestimmungen.

Inhaltsverzeichnis Seite

A Allgemeiner Teil

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Was sind die Vertragsgrundlagen? | 1 |
| 2. | Was ist versichert (versichertes Risiko)? | 1 |
| 2.1 | Risiko gemäß Versicherungsschein | |
| 2.2 | Vergabe von Leistungen | |
| 3. | Welche Personen sind mitversichert? | 1 |
| 4. | Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)? | 1 |

B Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundstücksbesitz/Bauvorhaben

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz? | 2 |
| 1.1 | Haus- und Grundbesitz / Vermietungen | |
| 1.2 | Eigentümergeinschaften | |
| 1.3 | Senkungen, Erdbeben | |
| 1.4 | Abwässerschäden | |
| 1.5 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger | |
| 1.6 | Vertragliche Haftpflicht | |
| 1.7 | Be- und Entladeschäden | |
| 1.8 | Vermögensschäden | |
| 2. | Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)? | 3 |
| 2.1 | Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge | |
| 2.2 | Luft- und Raumfahrzeuge | |
| 2.3 | Verändern der Grundwasserverhältnisse | |
| 2.4 | Besitz und Betrieb von Bahnen | |
| 2.5 | Sprengstoffe und Feuerwerke | |
| 2.6 | Entschädigungen mit Strafcharakter | |
| 3. | Was sind Versicherungsfall und Schadeneignis? | 3 |
| 4. | Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung? | 3 |

C Gewässerschäden-Haftpflichtversicherung

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | Was ist Gegenstand der Versicherung? | 4 |
| 2. | Was ist nicht Gegenstand der Versicherung? | 4 |
| 3. | Auf welche zusätzlichen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz? | 4 |
| 4. | Was gilt für Rettungskosten? | 4 |
| 5. | Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)? | 4 |
| 5.1 | Pflichtwidrigkeiten / Verstöße | |
| 5.2 | Gemeingefahren | |

A Allgemeiner Teil

Die Bestimmungen im Rahmen dieses Teils A gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle nachfolgenden Vertragsteile dieser Haftpflichtversicherung.

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen Ihres Vertrages sind

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiken.

2.2 Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte, soweit diese Ihrem versicherten Risiko entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. deren Personal.

3. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1 der durch Arbeitsvertrag von Ihnen mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;

der im Rahmen der Baueigenleistungen/Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

3.2 des Verwalters oder der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse oder für Zwecke der Gemeinschaft von Wohnungseigentümern;

3.3 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

4. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?

Die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme für Personen- oder Sachschäden gilt auch für die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB).

B Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundstücksbesitz/Bauvorhaben

Die Bestimmungen im Rahmen dieses Teils B gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle nachfolgenden Vertragsteile dieser Haftpflichtversicherung.

1. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

1.1 Haus- und Grundbesitz / Vermietungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

1.1.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch, Grabarbeiten), auch aus der Selbsthilfe bei der Bauausführung, Planung oder Bauleitung (Baueigenleistungen);

1.1.2 als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

1.2 Eigentümergeinschaften

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5 AHB in Verbindung mit Ziffer 7.4 (3) AHB -

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümers gegen den Verwalter;
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümers gegen die Gemeinschaft der Eigentümer;
- gegenseitige Ansprüche von Wohnungs- bzw. Teileigentümern bei Betätigung im Interesse oder für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- oder Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsnehmer ist bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

1.3 Senkungen, Erdbeben

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (2) und Ziffer 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen) oder Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder Anlagen.

1.4 Abwässerschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwasser.

1.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

1.5.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Abweichend von Ziffer 4.3 (1) AHB gilt für diese Risiken die Vorsorgeversicherung.

1.5.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

1.6 Vertragliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die von Ihnen als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts Ihres jeweiligen Vertragspartners (Vermieters, Verleihers, Verpächters oder Leasinggebers) in dieser Eigenschaft.

1.7 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung

von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.8 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Diese Deckungserweiterung findet für Teil C "Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung" keine Anwendung.

1.8.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

1.8.1.1 durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

1.8.1.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.8.1.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.8.1.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

1.8.1.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

1.8.1.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

1.8.1.7 aus Rationalisierung oder Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung sowie Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten;

1.8.1.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

1.8.1.9 aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlägen;

1.8.1.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen;

1.8.1.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

1.8.1.12 aus Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

1.8.2 Versicherungssumme / Maximierung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

2. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

2.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Ziffer 1.5 Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit von Ihnen bzw. der anderen vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn weder Sie noch die anderen vorgenannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs sind und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.2 Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitver-

sicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2.3 Verändern der Grundwasserverhältnisse

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

2.4 Besitz und Betrieb von Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen (außer Seil-, Schwebe- oder Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbständigen oder nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

2.5 Sprengstoffe und Feuerwerke

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

2.6 Entschädigungen mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

3. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

4. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

4.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung

- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Haus- und Grundstücksbesitzer);
- während der Dauer der Versicherung (Bauherrn).

4.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

C Gewässerschäden-Haftpflichtversicherung

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

Mitversichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

2. Was ist nicht Gegenstand der Versicherung?

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Inhaber von

2.1 Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Abwasseranlagen oder aus dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass durch Sie die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- oder Einwirkungsrisiko).

3. Auf welche zusätzlichen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2.1 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Kleingebinden bis 50 Liter bzw. Kilogramm je Einzelbehälter und bis 500 Liter bzw. Kilogramm Gesamtlagermenge - bezogen auf ein versichertes Grundstück.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

4. Was gilt für Rettungskosten?

4.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- oder Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 AHB.

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- oder Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Ihren Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

4.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- oder außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Ver-

sicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

5. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

5.1 Pflichtwidrigkeiten / Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

5.2 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.